Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 217.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 6 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 16 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 10. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Justizcommißion über die Vereinigung eines Theils der Gemeinde Höchstetten mit der Pfarrgemeinde Koppigen.)

Aber ganz anders ist der Gesichtspunkt, aus welchem über das Schul- und Armengut in jenem Beschluß abgesprochen wird: Daran spricht er im 2. §. der Gemeinde Höchstetten den betreffenden Antheil zu, da doch die Pfarrgemeinde Seeberg das erste ausschließlich für sich laut ergangenen Urtheilssprüchen anspricht, und von dem zweyten behauptet, daß es gröstentheils von Vergabungen herrühre, wozu ein sehr unbeträchtlicher Theil von Höchstetten hergekommen sey.

Ueberdieß führt die Gemeinde Seeberg den sehr wichtigen Grund gegen die Vertheilung des Armengutes an, daß dieses zur Bestreitung der Auslagen so unzureichend sey, daß noch eine jährliche Auflage von 600 Franken auf alle Pfarrgehörige vorgenommen werden mußte, welches nicht bloß gegen die Abtheilung dieses Armengutes, sondern überhaupt gegen die Trennung der Gem. Höchstetten von Seeberg spricht. Hinzugefügt, daß zum Holz für das Schulhaus, Höchstetten 2/5, und zur übrigen Besoldung und Unterhaltung des Schulhauses 15/41 bisher liefern mußte, so wird die Frage doppelt wichtig, ob Höchstetten von Seeberg ohne Nachtheil der Schul- und Armenanstalten dieses leztern getrennt werden könne? Wir sind aus allen vorliegenden Schriften von dem Gegentheil vollkommen überzeuget, und wir müssen auf die Aufhebung jenes Beschlusses um so mehr anrathen, weil durch eine solche Abänderung des Pfarrbezirks auch die weitern Verhältnisse zwischen diesen Gemeinden in Verwirrung gesezt werden könnten, wie dieses aus ihren eingereichten Bittschriften sowohl als aus den von ihnen darüber abgestatteten undeutlichen Berichten in Rücksicht der Einquartierung u. a. m. zu vermuthen ist. Die Justizcommißion schlägt Ihnen B. G. daher folgenden Dekretsvorschlag vor:

Dekretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die Absönderung desjenigen Theils der Gemeinde Höchstetten im C. Bern, welcher mit der Pfarrgemeine Seeberg in Kirchen-, Schul- und Armensachen bisher vereinigt war, und seine Vereinigung mit der Gemeinde Koppigen, nicht ohne besondern Nachtheil der Pfarrgem. Seeberg geschehen könnte;

In Erwägung, daß diese leztere gegen die Absönderung des Schul- und Armengutes förmliche Einwendungen und ausschließliche Ansprüche darauf macht;

In Erwägung, daß solche Abänderungen, wenn sie nicht mit Einverständniß der intereßirten Theilen geschehen, ihren guten Endzweck nicht erreichen, und auch nicht ohne Gutheissen oder förmliche Beschlüsse der Gesetzgebung hätten geschehen sollen;

beschließt:

Der von dem Vollz. Ausschuß unterm 11. Juni 1800 über die Absönderung eines Theils der Gemeinde Höchstetten von der Pfarrgemeinde Seeberg, und seine Vereinigung mit der Kirchgemeinde Koppigen erlassene Beschluß, ist hiemit aufgehoben.

Die frühere Botschaft des Vollz. Raths über diesen Gegenstand, war folgende:

Bürger Gesetzgeber!

Bey Gelegenheit einer von der Gemeinde Seeberg im Canton Bern eingekommenen Petition, habt Ihr von dem Vollz. Rath unterm 8. Herbstm., über den Beschluß des Vollz. Ausschusses vom 11. Brachmonat, die Vereinigung der Gemeinde Höchstetten mit der zu Koppigen betreffend, Auskunft begehrt, und zugleich die Gründe zu kennen verlangt, die den Vollz. Ausschuß bewogen haben mögen, mit Vorbeygehung der gesetzgebenden Gewalt von sich aus, eine solche Verfügung zu treffen.

Um mit der Beantwortung der leztern Frage den Anfang zu machen, soll Euch der Vollz. Rath in Erinnerung bringen, daß alle Gegenstände, welche die Territorial-Eintheilung ansahen, während geraumer Zeit von der Vollziehung an die gesetzgebende Gewalt gewiesen wurden, in der Ueberzeugung, daß jede Veränderung der politischen und bürgerlichen Verhältnisse einer Gemeinde, nur von der leztern ausgehen könne. So wie aber mehrere Begehren dieser Art von den gesetzgebenden Räthen durch die einfache Tagesordnung der Vollziehung übermacht wurden, hat sich diese zur Entscheidung über dieselben bevollmächtigt glauben müssen, wenn sie anders einer solchen Ueberweisung einen Sinn beylegen sollte, daher denn auch der Vollziehungs-Ausschuß keinen Anstand genommen hat, über das Begehren der Gemeinde Höchstetten, daß sie mit dem bis dahin zu Seeberg gehörigen Theile, gleich dem übrigen der Gemeinde Koppigen einverleibt werden möchte, durch seinen Beschluß vom 11. Brachmonat zu entscheiden.

Die Gründe, aus denen diese Veränderung zugegeben worden, finden sich in dem Beschlusse selbst auseinander gesezt. Die Gemeinde Höchstetten, die durch einen bestimmten Umkreis von nahe liegenden Wohnungen, so wie durch den Besitz eines Gemeineigenthums, ein für sich bestehendes Ganzes ausmacht, war hingegen in Rücksicht ihres Kirchen-, Armen- und Schulwesens in zwey Theile gesöndert, von denen der eine mit der Gemeinde Seeberg, der andere mit der Gemeinde Koppigen verbunden war. Eine so unnatürliche Trennung von Bewohnern des nemlichen Ortes, die unter sich in den engsten Verhältnissen stehen, mußte nothwendiger Weise mancherley Nachtheile zur Folge haben, denen nur durch ihre Einverleibung in eine und die nemliche Kirchgemeinde abgeholfen werden konnte. Die nähere Lage von Koppigen in Vergleichung mit Seeberg so wie andre Lokalumstände, worüber die Verwaltungskammer vorerst eine genaue Untersuchung angestellt hätte, bestimmten ohne Zweifel den Vollziehungs-Ausschuß, für die Vereinigung mit der erstern Gemeinde dem Wunsche der Einwohner von Höchstetten gemäß zu entscheiden. Die Verfügung über die Herausgabe ihres verhältnißmäßigen Antheils am Schul- und Armengute so wie über die Zurücklassung des Kirchengutes zu Seeberg, ergab sich hingegen aus der verschiedenen Natur dieser Fonds, von denen der leztre als ein Eigenthum der Kirche, für die er gestiftet ist, die erstern hingegen als ein zu besondern Zwecken bestimmtes Eigenthum der Gemeinden, angesehen werden müssen; und wenn ein Theil von diesen bisdahin nicht bedurfte, vom Armengute zu geniessen; wenn er sowohl hiedurch als durch Partikularsteuren immer nur beygetragen und nie bezogen hat, wie dieß der Fall mit Höchstetten seyn soll, so wird dieß seine Ansprüche auf den ihm zukommenden Antheil des Armenguts doch wohl nicht schwächen, noch der Gemeinde Seeberg ein Recht auf die ewige Beybehaltung einer so ungleichen Verbindung geben können.

Dieß, Bürger Gesetzgeber, scheint die Ansicht des Vollz Ausschusses bey seiner Entscheidung gewesen zu seyn, und ist gegenwärtig auch diejenige des Vollz. Raths.

Da Ihr übrigens von dieser Angelegenheit nähere Kenntniß zu nehmen wünschet, so werden Euch die zu seiner Zeit über dieselbe eingekommenen Schriften nach dem beyliegenden Verzeichniß und unter Ansuchen um Zurücksendung hiemit vorgelegt, woraus erhellt, daß jene Entscheidung nicht anders als nach wiederholter Anhörung aller dabey intereßirten Partheyen und nach vergeblichen Versuchen zur gütlichen Beylegung, gegeben worden ist.

Die Civilgesetzgebungs-Commißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

Mitkommend erhalten Sie B. Vollz. Räthe eine Bittschrift des B. Willi, Schreibers am Bezirksgericht von Oberhasli. Er beschwert sich darin über ein Schreiben Ihres Justizministers, das ihm, zuwider den §§. 2 und 4 Ihres Beschlusses vom 6 Brachmonat lezthin, allen Antheil an den Gerichtsgebühren abspricht. Wir zweifeln keineswegs daran, daß Sie gedachten auf Uebung und Billigkeit sich gründenden Beschluß, nicht werden zu handhaben wissen. Indessen da die Sache uns doch hat anhängig gemacht werden wollen, so laden wir Sie ein, uns Ihre dießörtige Maßnahme mitzutheilen.

Die Criminalgesetzgebungs-Commißion erstattet einen Bericht über die Bestraffung solcher Verbrecher, die aus ihrem Verhafte entweichen und neue Verbrechen begehen, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Gesetzgebender Rath, 11. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Finanzcommißion über die Rechnung der Saalinspektoren für die Monate August, Sept. und Oktober des laufenden Jahrs, wird in Berathung genommen und in Folge desselben, diese Rechnung genehmigt, und zugleich verordnet, daß in einsweiliger Abweichung von dem Reglement, für die 2 noch übrigen Monate dieses Jahrs eine besondere Rechnung soll vorgelegt werden, um sodann mit Anfang des künftigen, eine mit dem Jahr fortlaufende Comptabilität, gleich allen übrigen Staatsrechnungsbehörden, beginnen zu können.

Das Gutachten der gleichen Commißion über die Rechnung der Commissarien der Bibliothek der Gesetzgebung wird in Berathung und folgender Antrag angenommen: „Die von den Bürgern Huber und Lüthy, Mitgl. des gesetzg. Raths, als verordneten Commissarien über die Gesetzgebungsbibliothek, abgelegte erste Rechnung, sich erstreckend vom 8. Dec. 1798, als dem Anfang dieser Anstalt, bis den 20. Sept. 1800, nach welcher die Rechnungsgeber einen Saldo von 448 Fr. 5 Bz. 2 R heraus schuldig verbleiben, wird auf darüber erstatteten Rapport der staatswirthschaftl. Commißion, als eine getreue Verhandlung genehmiget, und es werden die Rechnungsgeber angewiesen, den Saldo dieser Rechnung in das Einnehmen ihrer neuen Rechnung zu bringen." (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Was soll in den Landschulen der Schweiz gelehrt und nicht gelehrt werden? Eine Abhandlung von Johann Buel, Inspektor der Schulen des Distrikts Stein, Cantons Schaffhausen. — Est modus in rebus. 8. Winterthur bey Steiner. 1801. S. 55.

Wenn von Verbesserung der Landschulen die Rede ist, so ist vor allem nothwendig, daß man sich darüber einverstehe: was dann eigentlich in den Landschulen gelehrt werden sollte; diejenigen, welche Erziehungs- und Schulplane machen wollen, sollen genau das Bedürfniß der Schulen, welchen sie neue Einrichtungen geben wollen, beherzigen, und stets im Auge behalten. Die Bildung des Gelehrten, des Bürgers, des Landmanns, kann und soll nicht die gleiche seyn. Ich setze Grenzen zwischen Stadt und Land; aber keine unübersteigliche Mauren. Ich will verschiedene Stände haben; aber sie nicht mit eisernen Fesseln binden. Ich will Regeln festsetzen; aber die Ausnahmen erlauben, wo Natur und Glück sie verlangen. Ich schreibe für den Schulunterricht des Landmanns, und bestimme seine Grenzen. Wenn dann unter zehntausenden einer sich findet, dem diese Grenzen zu enge sind, was schadet das ihm, was dem Staate? Er gehe aus der einfachen Landschule hinüber zum höheren Unterrichte des Bürgers. Um eines einzelnen willen, darf man nicht zehntausende auf fremden Boden verpflanzen. — Der Landmann gehört zu der broderwerbenden Classe der Menschen, und er braucht zu seinem Beruffe Unterricht, Zeit und Kräfte. Schon von früher Jugend auf, giebt der Vater dem Sohne, die Mutter der Tochter den nöthigen Unterricht, und die Kinder werden bey zunehmenden Jahren und Kräften mit nüzlicher Arbeit beschäftigt, und zu ihrem Beruffe gebildet. Damit aber ist's noch nicht gethan. Unsere Republikaner sollen nicht nur Brod zu gewinnen wissen, sondern sie sollen als vernünftige, helldenkende und geschikte Männer ihren Haushaltungen vorstehen, und brauchbare Staatsbürger seyn, die mit den Gesetzen sich bekannt machen, und in häuslichen oder öffentlichen Angelegenheiten, ihren Gemeinden und der Republik nützen können. Ihr Verstand muß also aufgeklärt, ihre Denkkraft geübt; sie müssen durch Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, zu brauchbaren Bürgern gebildet werden. Ueberdem soll in